

# Gastwirtschaftsgesetz der Gemeinde Jenins

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Aufsicht, Vollzug

Der Gemeindevorstand übt die Aufsicht über das Gastwirtschaftsgesetz aus. Ihm obliegt die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

## II. Bewilligungen

### Art. 2 Gesuch

Das Gesuch um Erteilung einer Bewilligung gemäss Art. 3 Abs. 1 GWG ist mindestens einen Monat vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses bei der Gemeindekanzlei einzureichen.

Das Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Personalien und Adresse der Person, auf welche die Bewilligung ausgestellt werden soll
- b) genaue Bezeichnung des Betriebes oder Anlasses
- c) genaue Bezeichnung allfälliger Nebenbetriebe
- d) gewünschte Dauer der Bewilligung

Dem Gesuch ist beizulegen:

1. Strafregisterauszug
2. Unterschriftliche Bestätigung gemäss Art. 5 Abs. 3 GWG

### Art. 3 Bewilligungspflicht

Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) die Abgabe von Speisen oder Getränken zum Konsum an Ort und Stelle;
- b) das Überlassen von Örtlichkeiten zum Konsum von mitgebrachten oder angelieferten Speisen oder Getränken;
- c) die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte oder angelieferte Speisen oder Getränke konsumiert werden.

Die Abgabe von Speisen oder Getränken im privaten geschlossenen Bereich ist bewilligungspflichtig, soweit sie gewerbsmässig erfolgt.

Für den Ausschank gebrannter Wasser ist eine besondere Bewilligung gemäss Artikel 12 ff des Gastwirtschaftsgesetzes des Kantons Graubünden erforderlich.

## **Art. 4 Voraussetzung**

Für die Bewilligung sind folgende Voraussetzungen erforderlich:

a) Einrichtungen und Geräte

Die notwendigen Einrichtungen und Geräte für die Aufbewahrung, Kühlung und Abgabe von Speisen und Getränken und die Spülvorrichtungen müssen zweckmässig sein und haben den gesundheitlichen und lebensmittelpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.

b) Sanitäre Anlagen

Jeder Betrieb muss, seinem Umfang entsprechend, die nötige Zahl von leicht zugänglichen Toiletten besitzen, die den gesundheitlichen und schicklichen Anforderungen genügen. Die Toiletten sollen in der Nähe der Gasträume liegen und sind mit einer Wasserspülung und Handwaschgelegenheit zu versehen. Sie sind in der Regel für Frauen und Männer getrennt einzurichten.

c) Nachweis über Parkplätze

Der Nachweis über genügend Parkplätze richtet sich nach dem Baugesetz der Gemeinde.

Bei Gastwirtschaftsbewilligungen für gelegentliche Anlässe bedarf es keines Parkplatznachweises. Die Eigentümer sind aber verpflichtet, für eine geordnete Parkierung der Fahrzeuge besorgt zu sein. Führt die Durchführung von Anlässen wiederholt zu Beanstandungen in Bezug auf die Parkierung, ist die Bewilligung nach erfolgter Abmahnung zu entziehen.

## **Art. 5 Erteilung**

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Bewilligung der berechtigten Person vor der Eröffnung oder Übernahme des Betriebes oder der Durchführung des Anlasses schriftlich erteilt.

## **Art. 6 Auflagen**

Die Bewilligung kann mit Auflagen, insbesondere über die Zutrittsberechtigung und die Aufenthaltsdauer Jugendlicher sowie über die Öffnungszeiten und den Lärmschutz verbunden werden.

Sofern die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit es erfordert, können für einzelne Betriebe kürzere Öffnungszeiten festgelegt werden.

## **Art. 7 Änderung der Betriebsart**

Erhebliche Vergrösserungen und die Verlegung von Betrieben sowie Änderungen der Betriebsart bedürfen einer besonderen Bewilligung. Für das Gesuch gilt Artikel 3 Abs. 1 und 2 sinngemäss.

## **Art. 8 Kleinhandel mit gebrannten Wassern**

Gesuche um Erteilung einer Bewilligung für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern sind rechtzeitig vor der Eröffnung oder Übernahme eines Betriebes oder der Durchführung eines Anlasses auf dem amtlichen Formular beim kantonalen Amt für Wirtschaft und Tourismus einzureichen.

Das Formular kann auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

## **III. Gebühren**

### **Art. 9 Bewilligungsgebühren**

Für die Erteilung einer Bewilligung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für Betriebe Fr. 100.00 bis Fr. 500.00
- b) für Festanlässe Fr. 50.00 bis Fr. 300.00
- c) für Vergrösserungen, Verlegungen, Änderungen der Betriebsart Fr. 50.00 bis Fr. 300.00

Die Gebühren werden nach dem Bearbeitungsaufwand nach Stunden zu einem Ansatz von Fr. 50.00/Stunde festgesetzt.

### **Art. 10 Besondere Gebühren**

Für weitere Amtshandlungen, wie aussergewöhnliche Kontrollen einzelner Betriebe und Anlässe, wird bei Beanstandungen eine Gebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 200.00 erhoben.

## **IV. Strafbestimmungen, Rechtsmittel**

### **Art. 11 Allgemeines**

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie gegen das kantonale Gastwirtschaftsgesetz und dessen Ausführungsbestimmungen werden unter Vorbehalt von Art. 22 GWG geahndet.

## **Art. 12 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes aufgrund des kantonalen oder dieses Gesetzes kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim kantonalen Verwaltungsgericht schriftlich Rekurs eingereicht werden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 13 Ausführungsbestimmungen**

Der Gemeindevorstand kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

### **Art. 14 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Gastwirtschaftsgesetz vom 27. Juni 1980 sowie alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

### **Art. 15 Übergangsbestimmungen**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für Betriebe befristet erteilte Bewilligungen sind unbefristet gültig, sofern die berechnigte Person den Betrieb im gleichen Rahmen weiterführt.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängige Verfahren sind nach neuem Recht zu behandeln, sofern das alte Recht nicht milder ist.

### **Art. 16 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 14. Dezember 1999.

Der Gemeindepräsident  
M. Störi

Der Gemeindeganzlist  
D. Wüst